Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

Nr. 6 vom 19.12.2012

Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU -17. Änderungssatzung -
  Seite 2

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Gemeindebereich Pähl - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
  (Wasserabgabesatzung - WAS -)
  Seite 9

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS zur WAS)
  - Gemeindebereich Pähl - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe
  (AWA-Ammersee)
  Seite 13

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- 17. Änderungssatzung -

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe r) wird folgender Buchstabe t) eingefügt:

t) ab 01.01.2013 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Pähl. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pähl wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2013 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 13.12.2012 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 13.12.2012
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

gez. Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Hermann Doblinger
Vorstand

Anlage 1: Ausgliederungsvereinbarung

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

Anlage 1

Ausgliederungsvereinbarung

Die übertragende Gemeinde Pähl, Kirchstraße 7, 82396 Pähl
- nachstehend Gemeinde genannt -

und

die übernehmenden AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, Mitterweg 1, 82211 Herrsching a. A.
- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) folgende

Ausgliederungsvereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Pähl erfüllt ihre Aufgaben der Wasserversorgung bislang in eigener Zuständigkeit. Durch die Zusammenfassung artverwandter Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien realisiert werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche, preiswerte und wirtschaftliche Wasserversorgung sicherstellen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Pähl mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2012 beschlossen, die Aufgabe der gemeindlichen Wasserversorgung und die damit zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse mit Wirkung ab 01.01.2013 auf die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU (AWA-Ammersee) zu übertragen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Wasserwerk der Gemeinde Pähl (Regiebetrieb) mit Wirkung zum 01.01.2013 auf die AWA-Ammersee im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auszugliedern. Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe t) der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2012 übernehmen die AWA-Ammersee mit Wirkung ab 01.01.2013 die Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Pähl. Die Übertragung des gesamten Anlagevermögens mit den Grundstücken auf denen sich Wassergewinnungsanlagen und Hochbehälter befinden (samt dazugehörigem Inventar und Vorräten) sowie die Überleitung sämtlicher Rechtsverhältnisse der Gemeinde Pähl, die das Wasserwerk betreffen, erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit dieser Ausgliederungsvereinbarung.

Die AWA-Ammersee werden die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Pähl künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbständig sowie voll verantwortlich durchführen. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Pähl ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Pähl noch ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

§ 1
Gegenstand der Ausgliederung

1. Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Buchstabe t) der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2012 und auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Pähl vom 15.11.2012 wird das Wasserwerk der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG auf die AWA-Ammersee ausgegliedert.

2. Grundlage für die Ausgliederung ist die Bilanz des Wasserwerks der Gemeinde Pähl zum 31.12.2012 mit allen Aktiva und Passiva.

3. Mit der Ausgliederung gehen die folgenden Rechte und Pflichten der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.01.2013 auf die AWA-Ammersee über:

   a) Das Eigentum am gesamten Anlagevermögen des Wasserwerkes Pähl sowie die in Anlage 2 aufgelistete Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten. Die betreffenden Anlagen der Wasserversorgung (Brunnen, Hochbehälter, Sonderbauwerke, Rohrleitungen mit Schiebern und Hydranten, Druckstationen etc.) sind den beiliegenden Bestandsplänen zu entnehmen (Anlage 1). Der Gemeinde sind funktionsbeeinträchtigende Mängel an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im gesamten Bereich der Gemeinde Pähl nicht bekannt.

      Die Übertragung der Grundstücke des Wasserwerkes Pähl erfolgt auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Es wird eine Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um Teile größerer Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, tragen die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen.

   b) Grundlage für die Ausgliederung ist die Bilanz des Wasserwerkes zum 31.12.2012. Die AWA-Ammersee übernehmen neben dem vorhandenen Anlagevermögen (Immaterielle Anlagewerte, Sachanlagen, Beteiligungen), den Vorräten, Ertragszuschüssen und Rücklagen auch alle zum Bilanzstichtag vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten des Wasserwerks. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde Pähl werden mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Pähl saldiert. Über den Ausgleich des sich ergebenden Saldos durch Verrechnung mit der Kapitalrücklage oder Ablöse gegenüber der Gemeinde Pähl ist in einer gesonderten Vereinbarung zu entscheiden. Sobald die Bilanz für das Wasserwerk der Gemeinde Pähl feststeht, ist diese durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und für richtig zu befinden.

   c) Das Recht auf Wassergewinnung bezüglich der bestehenden und möglicherweise noch hinzukommenden Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung im gesamten Gebiet der Gemeinde Pähl einschließlich der Rechte und Pflichten aus den dafür bereits vorhandenen behördlichen Genehmigungen.

   d) Die bestehenden gültigen Wasserlieferungsverträge einschließlich der erworbenen Wasserlieferungsrechte zwischen der Gemeinde und den Gemeinden Wielenbach und Tutzing.

   e) Sämtliche, der vorgenannten Wasserversorgung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind (§ 1092 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1059 a Abs. 1 Nr. 1 BGB).

   f) Die Rechte und Pflichten aus den die Wasserversorgung betreffenden Gestattungsverträgen, die zu Gunsten der Gemeinde bestehen (Verträge mit den Grundeignern, dem Straßenbauamt etc.). In den Fällen, in welchen sich Anlagen der

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

o.g. Wasserversorgung bislang ohne rechtliche Absicherung auf fremdem Grund befinden, wird sich die Gemeinde bemühen, den AWA-Ammersee bis 31.12.2013 die erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verschaffen.

g) Der Erlass von Satzungen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung.

4. Die AWA-Ammersee sichern der Gemeinde zu, dass Änderungen die Wassergewinnung betreffend, nur in Abstimmung mit dem Gemeinderat Pähl erfolgen können.

§ 2
Übergabe von Unterlagen und Plänen, Grundstücken und Gebäuden sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten

Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Finanzierung und dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können, wird die Gemeinde den AWA-Ammersee zeitnah übergeben. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck angelegten Hausakten.

Die Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten sowie der Grundstücke und Gebäude wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Verzeichnis festgehalten.

Grundstücke sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.

§ 3
Bestellung von Dienstbarkeiten

Für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der Wasserversorgung befindlichen Druckstationen mit den entsprechenden Zu- und Ableitungen, Stromversorgungen etc. wird die Gemeinde bis 31.12.2013 zu Gunsten und auf Kosten der AWA-Ammersee Dienstbarkeiten bestellen und im Grundbuch eintragen lassen. Gleiches gilt in Bezug auf die Zu- und Ableitungen mit Stromversorgungsleitungen etc. zu Wassergewinnungsanlagen und Hochbehältern, soweit sich diese außerhalb der nach § 1 Abs. 3 Buchst. a) zu übertragenden Grundstücke auf anderen Flur-Nrn. im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde Pähl erhält für die Bestellung dieser Dienstbarkeiten von den AWA-Ammersee keine Entschädigungen.

Dingliche Belastungen der Grundstücke des Wasserwerkes der Gemeinde Pähl sind nach dem Inkrafttreten der Ausgliederungsvereinbarung ausgeschlossen.

§ 4
Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen

Die Gemeinde räumt den AWA-Ammersee das unentgeltliche Recht ein, auf ihren öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen sowie den Grundstücken, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und –flächen bestimmt sind, Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung zu errichten und zeitlich unbefristet zu belassen. Dies ist zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee zwingend erforderlich.

Die Gemeinde wird durch die AWA-Ammersee fortlaufend über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihrer Grundstücke informiert.

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

§ 5
Informationspflichten zur Wasserversorgung

Die AWA-Ammersee informieren die Gemeinde auf Anfrage über den Betrieb der Anlagen. Die AWA-Ammersee haben die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Wassergewinnung und/oder Wasserversorgung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die an die Qualität des Wassers gestellten Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden können.

§ 6
Überlassung von wasser- und abwasserwirtschaftlich relevanten Informationen und Daten

Die Gemeinde bzw. das Einwohnermeldeamt der Gemeinde wird die AWA-Ammersee durch Überlassung entsprechender Daten fortlaufend über Eigentumsveränderungen und Mieterwechsel betreffend die Anliegergrundstücke informieren.

§ 7
Abstimmungen bei Baulandausweisungen

Beabsichtigt die Gemeinde künftig Grundstücke als Bauland auszuweisen, die noch nicht durch öffentliche Einrichtungen der Wasserversorgung erschlossen sind, so hat eine vorherige Abstimmung zwischen Gemeinde und AWA-Ammersee zu erfolgen. Die AWA-Ammersee sind hierbei bereits im Vorfeld der Entwurfserstellung einer Bauleitplanung durch die Gemeinde anzuhören.

§ 8
Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

1. Die Vertragspartner sichern sich die loyale Erfüllung dieser Ausgliederungsvereinbarung zu.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausgliederungsvereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleisten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9
Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

1. Bestandspläne für die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.

2. Der Anlagennachweis für die Betriebs- und Geschäftsausstattung der öffentlichen Wasserversorgung.

3. Der Anlagennachweis betreffend die Anlagen des Wasserwerkes Pählls mit den dazu übertragenden Grundstücken und Gebäuden einschließlich des Nachweises eingegangener Zuwendungen und Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung.

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

4. Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung von der Gemeinde angelegten Hausakten.

5. Die Genehmigungsbescheide zur Wassergewinnung.

6. Die Wasserlieferungsverträge zwischen der Gemeinde und den Gemeinden Wielenbach und Tutzing für die Versorgung der Gemeinde Pähl mit Trinkwasser.

7. Die Dienstbarkeiten und Gestattungsverträge lt. § 1 Abs. 3 Buchst. d) und e).

8. Die von der Gemeinde abgeschlossenen und über den 31.12.2012. hinaus fortbestehenden Lieferungs-, Ingenieur- und Bauverträge zur Wasserversorgung.

9. Die Bilanz des Wasserwerks der Gemeinde Pähl zum 31.12.2012 wird nach Prüfung durch einem Wirtschaftsprüfer Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10
Rückübertragung

Eine mögliche Rückübertragung der Wasserversorgung erfolgt analog zur Übertragung ebenfalls im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, wobei Gegenstand der Rückübertragung lt. § 1 der Ausgliederungsvereinbarung die Wasserversorgungsanlage in dem dann bestehenden Zustand ist. Grundlage für die Rückübertragung ist eine zum Übertragungsstichtag aufzustellende Teilbilanz mit allen direkt der Wasserversorgung Pähl zuordenbaren Aktiva und Passiva. Das sich daraus ergebende Verrechnungskonto gegenüber den verbleibenden AWA-Ammersee entspricht den während der Unternehmenszugehörigkeit für die Wasserversorgung vereinnahmten und verausgabten finanziellen Mitteln. Dieser Betrag ist von der Gemeinde Pähl gegenüber den AWA-Ammersee auszugleichen.

Wird von der Gemeinde Pähl aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Rückübertragung gefordert, so ist diese in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten von den AWA-Ammersee und der Gemeinde abzuwickeln. Die Rückübertragung kann vom Verwaltungsrat der AWA-Ammersee nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Bei der Abwägung des gewichtigen Grundes können der Gemeinde wirtschaftliche Interessen der AWA-Ammersee oder eine zwischenzeitliche Rechtsänderung nicht entgegengehalten werden. Im Falle der teilweisen oder vollständigen Veräußerung der AWA-Ammersee wird die Rückübertragung aufgrund Gemeinderatsbeschluss oder Bürgerentscheid zugesagt. Sollte der Fall eintreten, dass Verluste der AWA-Ammersee aus Haushaltsmitteln der Gemeinden auszugleichen sind (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen), so kann der Gemeinde diese finanzielle Notlage bei der Abwägung des wichtigen Grundes ebenfalls nicht entgegengehalten werden. Sonstige Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten oder den AWA-Ammersee (insbesondere Gewährträgerhaftung) bleiben hiervon unberührt.

Es besteht Einigkeit darüber, dass für eine Aufhebung der Ausgliederungsvereinbarung die Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend gelten sollen.

§ 11
Schriftform, Ausfertigungen

1. Die Aufhebung sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausgliederungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Von dieser Ausgliederungsvereinbarung erhalten die Gemeinde und die AWA-Ammersee je eine Ausfertigung.

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

§ 12
Schlussbestimmungen, Wirksamwerden

Diese Ausgliederungsvereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Herrsching, den 13.12.2012

Gemeinde Pähl
Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Herrsching, den 13.12.2012

AWA-Ammersee
gez. Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Hermann Doblinger
Vorstand

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

Nr. 6 vom 19.12.2012

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Pähl – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die AWA-Ammersee betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Gemeindebereichs Pähl.
(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.
(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückanschlüsse.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitgehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die AWA-Ammersee.
(3) Die AWA-Ammersee können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den AWA-Ammersee erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit. Näheres ist durch eine Vereinbarung nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zu regeln.
(4) Die AWA-Ammersee können das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der AWA-Ammersee die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den AWA-Ammersee einzureichen.
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

Nr. 6 vom 19.12.2012

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AWA-Ammersee Mitteilung zu machen, dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so können die AWA-Ammersee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9
Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von den AWA-Ammersee hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die AWA-Ammersee bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die AWA-Ammersee verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die AWA-Ammersee können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses. insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich den AWA-Ammersee mitzuteilen.

§ 10
Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlageteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören. unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der AWA-Ammersee zu veranlassen.

§ 11
Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den AWA-Ammersee folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

(a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan.
(b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
(c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
(d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den AWA-Ammersee aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die AWA-Ammersee prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die AWA-Ammersee schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmen die AWA-Ammersee nicht zu, setzen sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn. den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWA-Ammersee begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die AWA-Ammersee oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der AWA-Ammersee oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der AWA-Ammersee verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der AWA-Ammersee freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei den AWA-Ammersee über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die AWA-Ammersee oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

§ 12
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie haben auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

Nr. 6 vom 19.12.2012

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die AWA-Ammersee berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
(3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die AWA-Ammersee keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13
Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der AWA-Ammersee berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
(2) Der Grunstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den AWA-Ammersee mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den AWA-Ammersee für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die AWA-Ammersee zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der AWA-Ammersee die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15
Art und Umfang der Versorgung

(1) Die AWA-Ammersee stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefern das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
(2) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die AWA-Ammersee werden eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
(3) Die AWA-Ammersee stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert sind. Die AWA-Ammersee können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die AWA-Ammersee dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben die AWA-Ammersee Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der AWA-Ammersee; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die AWA-Ammersee nicht abwenden können oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16
Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und den AWA-Ammersee zu treffen.
(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet oder plombiert. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein. Die Einrichtungen sind nicht zur Entnahme von Wasser für private oder betriebliche Zwecke bestimmt.
(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der AWA-Ammersee, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
(4) Bei Feuergefahr haben die AWA-Ammersee das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den AWA-Ammersee zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die AWA-Ammersee; sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellen die AWA-Ammersee auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die AWA-Ammersee aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

Nr. 6 vom 19.12.2012

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den AWA-Ammersee oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AWA-Ammersee oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der AWA-Ammersee verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die AWA-Ammersee für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die AWA-Ammersee sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(5) Schäden sind den AWA-Ammersee unverzüglich mitzuteilen.

§ 19
Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der AWA-Ammersee. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der AWA-Ammersee; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die AWA-Ammersee so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die AWA-Ammersee sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die AWA-Ammersee können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den AWA-Ammersee unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der AWA-Ammersee möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der AWA-Ammersee vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die AWA-Ammersee können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21
Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den AWA-Ammersee, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die AWA-Ammersee brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22
Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den AWA-Ammersee unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den AWA-Ammersee zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den AWA-Ammersee Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der AWA-Ammersee oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen. insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sind die AWA-Ammersee berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die AWA-Ammersee können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die AWA-Ammersee haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis-oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der AWA-Ammersee mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von den AWA-Ammersee nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25
Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die AWA-Ammersee können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 13.12.2012

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU
gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender, gez. Hermann Doblinger, Vorstand

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

Nr. 6 vom 19.12.2012

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS zur WAS) – Gemeindebereich Pähl – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
– bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m²
– bei unbebauten Grundstücken auf 1500 m²
begrenzt.
(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
– im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
– im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche 0,80 €
b) pro m² Geschossfläche 1,70 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de

Amtsblatt
der AWA-Ammmersee

AWA AMMERSEE
Wasser- und Abwasserbetriebe

Herausgeber: AWA-Ammersee - Wasser- und Abwasserbetriebe gKU / Mitterweg 1 / 82211 Herrsching **Internet:** www.awa-ammersee.de

§ 9
Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	49,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	78,00 €/Jahr
bis	40 m³/h	122,00 €/Jahr
über	40 m³/h	300,00 €/Jahr

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von den AWA-Ammersee zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr ensteht mit der Wasserentnahme.
(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 13.12.2012

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
gez. Hermann Doblinger, Vorstand

Impressum: Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum
Vorstand: Hermann Doblinger
Amtsgericht München HRA 89382

Kontakt: Telefon: 08152 / 918 333
Telefax: 08152 / 918 359
E-Mail: info@awa-ammersee.de